	Gebührensatzung für die Unterbringung von Personen nach dem (LAufnG) vom Januar 2019	Entwurf der Gebührensatzung für die Unter- bringung von Personen nach dem (LAufnG) 2023	Anmerkungen der Verwaltung
1	Satzung Der Stadt Bruchköbel über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmege- setz (LAufnG)	Satzung Der Stadt Bruchköbel über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmege- setz (LAufnG)	
	Aufgrund der §§ 5, 16, 17, 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBI. I S. 183), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBI. I S. 618), § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 5. Juli 2007 (GVBI. I S. 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2017 (GVBI. I S.470) und §§ 1, 2, 3, 4, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.März 2013 (GVBI. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBI. S. 618), hat der Kreistag des Main-Kinzig-Kreises am 22.06.2018 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung nach § 1 LAufnG (Unterbringungsgebührensatzung) beschlossen:	Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2015 (GVBI. S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBI. S. 90, 93), § 4 Abs. 1, § 5 a des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 05. Juli 2007 (GVBI. S. 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2020 (GVBI. S. 767), und §§ 1, 2, 3, 4, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBI. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBI. S. 582), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel am 17.10.2023 folgende "Satzung der Stadt Bruchköbel über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG)" beschlossen:	Rechtsgrundlage verlängert. § 4 Abs. 3 wurde in § 5a LAufnG überführt. Das LAufnG wurde am 12.11.2020 geändert. § 5a LAufnG wurde mit Fassung vom 12.11.2020 neu aufgenommen.

2	§ 1 Öffentliche Einrichtung/ Gebührenerhebung	§ 1 Öffentliche Einrichtung/ Gebührenerhebung	
	(1) Zur Unterbringung von Personen gemäß § 1 LAufnG betreibt die Stadt Bruchköbel als öffent- liche Einrichtung die Gemeinschaftsunterkunft für Geflüchtete "Friedberger Landstr. 2,	(1) Zur Unterbringung von Personen gemäß § 1 LAufnG betreibt die Stadt Bruchköbel als öf- fentliche Einrichtung Gemeinschaftsunter- künfte für Geflüchtete und Vertriebene.	Zukünftig können auch mehrere Ge- meinschaftsunterkünfte betrieben wer- den.
	63486 Bruchköbel".	Diese Gemeinschaftsunterkünfte können auf Dauer oder vorübergehend errichtet werden.	Die Unterkünfte können dauerhaft oder vorübergehend errichtet werden, je nachdem, ob die Liegenschaften ange- mietet oder erworben wurden.
	(2) Die Stadt Bruchköbel ist gemäß § 3 <i>Abs. 3</i> LAufnG Träger der öffentlichen Einrichtung nach Abs. 1.	(2) Die Stadt Bruchköbel ist gemäß § 3 <i>Abs. 1</i> LAufnG Träger der öffentlichen Einrichtungen nach Abs. 1.	Lediglich Bezugsgrundlage ange- passt.
	(3) Das Nutzungsverhältnis zwischen dem Träger und der aufgenommenen und untergebrachten Person ist öffentlich-rechtlicher Natur und zeitlich begrenzt (§ 3 Abs. 3 LAufnG). Ein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht (§ 3 Abs. 2 LAufnG).	(3) Das Nutzungsverhältnis zwischen dem Träger und der aufgenommenen und untergebrachten Person ist öffentlich-rechtlicher Natur und zeitlich begrenzt (§ 3 Abs. 3 LAufnG). Ein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht (§ 3 Abs.2 LAufnG).	Abs. 3 unverändert.
	(4) Die Stadt Bruchköbel erhebt für die Unterbringung von Personen nach § 1 LAufnG Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 <i>und 3 LAufnG</i> .	(4) Die Stadt Bruchköbel erhebt für die Unterbringung von Personen nach § 1 LAufnG Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 5a LAufnG.	§ 4 Abs. 3 LAufnG wurde in § 5a LAufnG überführt.

3 § 2 Gebührenschuld

- (1) Gebührenschuldnerin ist die Person, die in der Gemeinschaftsunterkunft "Friedberger Landstr. 2, 63486 Bruchköbel" untergebracht ist (§ 1 Abs. 1). Als Haushaltsvorstand ist sie auch Gebührenschuldnerin für weitere Personen, die ihrer Familie angehören.
- (2) Der für die Unterbringung zuständige Träger setzt die Unterbringungsgebühren durch einen Gebührenbescheid fest. Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit seinem Beginn, spätestens aber mit dem Tag der Unterbringung. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides, sofern im Gebührenbescheid keine andere Regelung getroffen wird.
- (3) Eine vorübergehende Nichtnutzung der Unterkunft lässt die Verpflichtung zur vollständigen Entrichtung der nach Abs. 2 festgesetzten Unterbringungsgebühren unberührt.
- (4) Das Verlassen der Unterkunft ist der Stadt Bruchköbel unverzüglich anzuzeigen. Ohne Anzeige erlischt das Nutzungsverhältnis zwei Wochen nach dem Verlassen der Unterkunft (§ 5 *Abs. 3* LAufnG) und damit die Gebührenschuld.
- (5) Der zuständige Träger der Sozialleistung ist befugt, die Gebühren für die untergebrachten Personen direkt an den Träger der Gemeinschaftsunterkunft zu zahlen.

§ 2 Gebührenschuld

- (1) Gebührenschuldnerin ist die Person, die in der jeweiligen Gemeinschaftsunterkunft untergebracht ist (§ 1 Abs. 1). Als Haushaltsvorstand ist sie auch Gebührenschuldnerin für weitere Personen, die ihrer Familie angehören.
- (2) Der für die Unterbringung zuständige Träger setzt die Unterbringungsgebühren durch einen Gebührenbescheid fest. Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit seinem Beginn, spätestens aber mit dem Tag der Unterbringung. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides, sofern im Gebührenbescheid keine andere Regelung getroffen wird.
- (3) Eine vorübergehende Nichtnutzung der Unterkunft lässt die Verpflichtung zur vollständigen Entrichtung der nach Abs. 2 festgesetzten Unterbringungsgebühren unberührt.
- (4) Das Verlassen der Unterkunft ist der Stadt Bruchköbel unverzüglich anzuzeigen. Ohne Anzeige erlischt das Nutzungsverhältnis zwei Wochen nach dem Verlassen der Unterkunft (§ 5 Abs. 4 LAufnG) und damit die Gebührenschuld.
- (5) Der zuständige Träger der Sozialleistung ist befugt, die Gebühren für die untergebrachten Personen direkt an den Träger der Gemeinschaftsunterkunft zu zahlen.

Zukünftig können auch mehrere Gemeinschaftsunterkünfte betrieben werden.

Abs. 2 unverändert.

Abs. 3 unverändert.

Diese Regelung wurde von § 5 Abs. 3 LAufnG in § 5 Abs. 4 LAufnG überführt.

		Der Träger der Unterkunft kann dem zu- ständigen Träger der Sozialleistung eine Abschrift des Gebührenbescheides zur Verfügung stellen.	Dient der Verfahrenserleichterung.
4	§ 3 Höhe der Unterbringungsgebühren	§ 3 Höhe der Unterbringungsgebühren	
	(1) Für die Höhe der Gebühren ist § 10 Abs. 2 bis 4 KAG maßgebend, wobei die Gebühren die tatsächlichen mit der Unterbringung verbundenen Kosten nicht überschreiten dürfen (§ 4 Abs. 3 Satz 2 LAufnG).	(1) Für die Höhe der Gebühren ist § 10 Abs. 2 bis 4 KAG maßgebend, wobei die Gebühren die tatsächlichen mit der Unterbringung verbundenen Kosten nicht überschreiten dürfen (§ 5a Abs. 2 LAufnG). Die Stadt Bruchköbel	Neue Bezugsgrundlage ist § 5a Abs. 2 LAufnG. Durch die Neuschaffung von Unter-
		ermittelt für die jeweiligen Gemeinschafts- unterkünfte den maßgebenden unter- kunftsbezogenen Gebührensatz.	künften ist eine unterkunftsbezogene Gebührenermittlung notwendig.
	(2) Die Unterbringungsgebühren betragen für die Gemeinschaftsunterkunft "Friedberger Landstr. 2, 63486 Bruchköbel" monatlich 300 € pro Person ab dem Tag der Aufnahme für Personen, die dem Grunde nach leistungsberechtigt nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) sind.	(2) Für die Dauer des Leistungsbezuges nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind die vom Kreisausschuss festgesetzten kreiseinheitlichen Gebührensätze zu erheben.	Die kreiseinheitlichen Gebührensätze sind während des Leistungsbezugs nach dem AsylbLG zu erheben. Der Kreis wendet die kreiseinheitlichen Gebührensätze immer auch auf die eigenen Unterkünfte an. Dies erfolgt aus Gründen der Gleichbehandlung mit den kreisangehörigen Kommunen. Klarstellung: Aufgabe der Gebührenerhebung und Ermittlung wird Amt 32 übertragen.
	(3) Die Unterbringungsgebühren betragen für die Gemeinschaftsunterkunft "Friedberger Landstr. 2, 63486 Bruchköbel" monatlich 300 € pro Person ab dem Tag des tatsächlich vollzogenen Rechtskreiswechsels für Personen, die grundsätzlich leistungsberechtigt nach den Bestimmungen der Sozialgesetzbücher II oder XII (SGB II, SGB XII) sind, für die Dauer von 6 Monaten.	(3) Die Unterbringungsgebühren sind von der Stadt Bruchköbel ab dem Tag der Auf- nahme für Personen, die dem Grunde nach leistungsberechtigt nach § 1 des Asylbe- werberleistungsgesetzes (AsylbLG) sind, zu erheben.	

	(4) Die Unterbringungsgebühren betragen für die Gemeinschaftsunterkunft "Friedberger Lanfstr. 2, 63486 Bruchköbel" monatlich 208 € pro Person ab dem 7. Monat nach tatsächlich vollzogenem Rechtskreiswechsel für Personen, die grundsätzlich leistungsberechtigt nach den Bestimmungen des SGB II oder XII sind.	(4) Die Unterbringungsgebühren sind von der Stadt Bruchköbel pro Person ab dem Tag des tatsächlich vollzogenen Rechtskreiswechsels für Personen, die grundsätzlich leistungsberechtigt nach den Bestimmungen der Sozialgesetzbücher II oder XII (SGB II, SGB XII) sind, für die Dauer von 12 Monaten zu erheben.	Durch Gesetzesänderungen im SGB II (Einführung Bürgergeld) wurde die Dauer der Erstattung der tatsächli- chen KdU von 6 Monate auf 12 Mo- nate erhöht.
	(5) Die Unterbringungsgebühren nach Satz 1 werden im Abstand von 2 Jahren analog den grundsicherungsrelevanten Richtwerten über angemessene Unterkunfts- und Heizkosten im Main-Kinzig-Kreis (grundsicherungsrelevanter Mietspiegel) neu festgesetzt.	(5) Die Unterbringungsgebühren sind ab dem 13. Monat nach tatsächlich vollzogenem Rechtskreiswechsel für Personen, die grundsätzlich leistungsberechtigt nach den Bestimmungen des SGB II oder XII sind, anzupassen.	SGB II sind die Unterbringungsgebühren jetzt erst nach 13 Monaten anzu-
5	§ 4 Gebührenermäßigung und -erhöhung (1) Die Unterbringungsgebühren ermäßigen sich gegebenenfalls monatlich auf den Betrag, um den das Einkommen einer Person ihren Anspruch auf laufende Leistungen nach den Vorschriften des AsylbLG, des SGB II oder SGB XII über-	§ 4 Gebührenermäßigung und -erhöhung (1) Die Unterbringungsgebühren ermäßigen sich gegebenenfalls monatlich auf den Betrag, um den das Einkommen einer Person ihren Anspruch auf laufende Leistungen nach den Vorschriften des AsylbLG, des SGB II oder SGB XII übersteigt.	Abs. 1 unverändert.
	steigt. (2) Im Falle des Abs 1 sind Einkommen nach § 7 AsylbLG, §§ 11 bis 11b SGB II oder §§ 82 bis 89 SGB XII zu berücksichtigen. (3) Die Unterbringungsgebühren verdop-	(2) Im Falle des Abs 1 sind Einkommen nach § 7 AsylbLG, §§ 11 bis 11b SGB II oder §§ 82 bis 89 SGB XII zu berücksichtigen.	Abs. 2 unverändert.
	peln sich für die Zeit, für die eine Per- son, der nach § 23 Abs. 2 oder 4 Auf- enthG ein Aufenthaltstitel zu erteilen ist (§ 1 Abs. 1 Nr. 8 LAufnG), eine ihr angebotene zumutbare Wohnung ohne	(3) In besonderen Härtefällen kann die Ge- bühr nach billigem Ermessen ermäßigt werden.	Diese allgemeine Härtefallregelung dient als Auffangregelung für Tatbe- stände, die von anderen Bestimmun- gen dieser Satzung nicht erfasst sind.

	ausreichenden Grund ablehnt (§ 4 Abs. 4 LAufnG).		
6	§ 5 Rückwirkende Gebührenerhebung	§ 5 Rückwirkende Gebührenerhebung	
	Eine rückwirkende Gebührenerhebung unterbleibt, soweit sie zu einer Nachzahlungspflicht bei einer untergebrachten Person führen würde, für die kein Erstattungsanspruch gegenüber einem Sozialleistungsträger besteht (§ 4 Abs. 3 Satz 4 LAufnG).	Eine rückwirkende Gebührenerhebung unterbleibt, soweit sie zu einer Nachzahlungspflicht bei einer untergebrachten Person führen würde, für die kein Erstattungsanspruch gegenüber einem Sozialleistungsträger besteht (§ 5a Abs. 2 LAufnG).	§ 4 Abs. 3 LAufnG wurde in § 5a Abs. 2 LAufnG überführt.
7	§ 6 Inkrafttreten	§ 6 Inkrafttreten	
	Die Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.	Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige "Gebührensatzung für die Unterbringung von Geflüchteten in der Gemeinschaftsunterkunft "Friedberger Landstraße 2, 63486 Bruchköbel" vom 23.10.2018 außer Kraft.	Die Rückwirkung zum 01.07.2023 ist aufgrund zwischenzeitlicher ebenfalls rückwirkender Zahlungseingänge vom Main-Kinzig-Kreis und KCA aufgrund dortiger Regelungen zum 01.07.2023 notwendig geworden.